

§ 7 HmbLVO

Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamten (HmbLVO)

Landesrecht Hamburg

Titel: Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamten (HmbLVO)

Normgeber: Hamburg

Amtliche Abkürzung: HmbLVO

Gliederungs-Nr.: 2030-1-1

Normtyp: Rechtsverordnung

§ 7 HmbLVO – Dauer der Probezeit ⁽¹⁾

(1) Die regelmäßige Probezeit dauert für

1. Laufbahnbewerber in den Laufbahnen
 - a) des einfachen und des mittleren Dienstes ein Jahr,
 - b) des gehobenen Dienstes zwei Jahre und sechs Monate,
 - c) des höheren Dienstes drei Jahre,
2. andere Bewerber in den Laufbahnen
 - a) des einfachen und des mittleren Dienstes drei Jahre,
 - b) des gehobenen und des höheren Dienstes vier Jahre.

(2) Hat der Laufbahnbewerber die die Laufbahnbefähigung vermittelnde Prüfung mit einer besseren Note als "befriedigend" bestanden und entsprechende Leistungen während der Probezeit gezeigt, kann die Probezeit in den Laufbahnen

- a) des mittleren Dienstes bis auf neun Monate,
- b) des gehobenen und des höheren Dienstes bis auf ein Jahr und sechs Monate

abgekürzt werden.

(3) Bei Laufbahnbewerbern sollen Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die nicht bereits auf den Vorbereitungsdienst angerechnet oder für den Erwerb der Laufbahnbefähigung zu Grunde gelegt worden sind, auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat.

(4) Bei anderen Bewerbern sollen Dienstzeiten im öffentlichen Dienst auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat. Die in einem Angestellten- oder Arbeitsverhältnis abgeleisteten Zeiten dürfen höchstens bis zur Hälfte der Probezeit nach Absatz 1 Nummer 2 angerechnet werden.

(5) Zeiten, die Beamte als Lehrkräfte oder in den Laufbahnen des höheren Dienstes jeweils nach Erwerb der Laufbahnbefähigung durch Prüfung oder nach Erfüllung der Voraussetzung für die Anerkennung einer Prüfung als Laufbahnprüfung in einem ihrer Vorbildung entsprechenden Beruf zurückgelegt haben, können bis zu einem Jahr auf die Probezeit angerechnet werden.

(6) Als Probezeit sind mindestens zu leisten in den Laufbahnen

1. des einfachen und des mittleren Dienstes sechs Monate,
2. des gehobenen und des höheren Dienstes ein Jahr.

(1) Red. Anm.:

Außer Kraft am 1. Januar 2010 durch § 20 der Verordnung vom 22. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 511). Zur weiteren Anwendung s. § 19 der Verordnung vom 22. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 511).